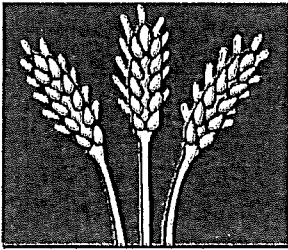


102.01



Bürgerrechtsgesetz

der

Bürgergemeinde

Fläsch

Artikel 1

Gegenstand des Gesetzes Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.

Artikel 2

Wohnsitzerfordernis Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Fläsch erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während sechs Jahren (Schweizerinnen/Schweizer) bzw. zwölf Jahren (Ausländerinnen/Ausländer) hier Wohnsitz² hatten. Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung muss die Person während mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Fläsch gewohnt haben.

Artikel 3

Zuständigkeiten

1. Der Bürgerrat prüft die formellen Anforderungen und nimmt die notwendigen Abklärungen vor.

Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, bei welchem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV³ geprüft werden. Er erstellt einen Bericht und erstattet der Bürgerversammlung Antrag.

Der Vollzug dieses Gesetzes fällt in die Zuständigkeit des Bürgerrates. Er teilt den Entscheid⁴ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁵, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen ersichtlichen worden ist.

2. Bürgerversammlung
Die Bürgerversammlung ist für die Einbürgerung zuständig.

Artikel 4

Gebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kosten-deckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt eine entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizerinnen/Schweizer und für Ausländerinnen/Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerung können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden und für Personen in Ausbildung reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Artikel 5

In begründeten Fällen kann die Bürgerversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen. Besondere Fälle

Artikel 6

Ablehnende Entscheide der Bürgerversammlung sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung⁶ zu versehen. Rechtsschutz

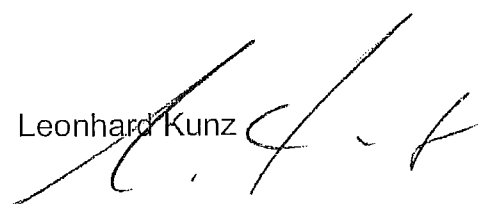
Artikel 7

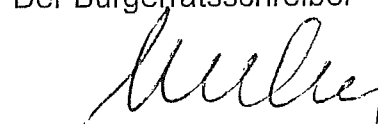
Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Bürgerversammlung sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Bürgerrechtsgesetz. Inkrafttreten

Angenommen durch die Bürgerversammlung vom 23. November 2007.

Der Bürgerratspräsident

Der Bürgerratsschreiber

Leonhard Kunz 


Hansruedi Weber

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG) vom 31.8.2005

² Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31.8.2005 (KBüG 11)

³ Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV) 13.12.2005

⁴ Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV 4 und 17)

⁵ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. 9.1952

⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG; Art. 38 bis 65, Rechtsmittelfrist Art. 52; BR 370.100)

Reglement

zur

Erhebung von Einbürgerungsgebühren

vom Bürgerrat erlassen am 23. November 2007

Gestützt auf das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG), Art. 10 und 24 sowie der dazugehörigen Verordnung (KBüV), Art. 27, 28, 29 und 30 sowie in Anwendung des Bürgerrechtsgesetzes der Bürgergemeinde Fläsch, Art. 4, erlässt der Bürgerrat folgendes Reglement:

Grundsatz

1. Die Gebühr wird als Fallpauschale erhoben
2. Die Gebühr und der Kostenvorschuss wird mit der Mitteilung an die gesuchstellenden Personen zur Zahlung fällig. (Art. 29 KBüV)
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Art. 29 KBüV)

Fallpauschalen

1. Schweizerinnen / Schweizer

Einzelpersonen	mindestens	Fr.	500.00	
	maximal	Fr.	1'000.00	
Ehepaar mit unmündigen Kindern	mindestens	Fr.	500.00	pro erwachsene Person
	maximal	Fr.	1'000.00	pro erwachsene Person

2. Ausländerinnen / Ausländer

Einzelpersonen	mindestens	Fr.	1'000.00	
	maximal	Fr.	2'000.00	
Ehepaar mit unmündigen Kindern	mindestens	Fr.	1'000.00	pro erwachsene Person
	maximal	Fr.	2'000.00	pro erwachsene Person

3. Sonstige Verrichtungen (Art. 28 KBüV)

Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.00 pro Stunde

Interne Richtlinien zur Berechnung der Einbürgerungsgebühren

Schweizerinnen / Schweizer --> Standardverfahren

Aufwand

eine Kommissionssitzung, 3 Teilnehmer	Fr.	180.00
eine Bürgerratsitzung		
8 Anwesende	Fr. 480.--	
8 Traktanden (Durchschnitt)	Fr.	60.00
Protokolle + Korrespondenz, ca. 1,5 Std.	Fr.	150.00
Einbürgerungsurkunde	Fr.	60.00
Total ca.	Fr.	450.00

Ausländerinnen / Ausländer --> Standardverfahren

Aufwand

eine Kommissionssitzung, 3 Teilnehmer	Fr.	180.00
Formelle Prüfung des Gesuches		
eine Kommissionssitzung, 3 Teilnehmer		
Anhören des Gesuchstellers/in	Fr.	180.00
eine Bürgerratsitzung		
8 Anwesende	Fr. 480.--	
8 Traktanden (Durchschnitt)	Fr.	60.00
Protokolle + Korrespondenz, ca. 1,5 Std.	Fr.	150.00
Einbürgerungsurkunde	Fr.	60.00
Total ca.	Fr.	630.00

Zusätzlicher Aufwand bei "komplizierten Fällen"

Erkundigen / Referenzen einholen		
Kosten nach Aufwand	Fr.	100.00 pro Std.
zweite Anhörung durch Kommission	Fr.	180.00 pauschal
Evtl. Anhörung durch Bürgerrat	Fr.	??